

Rara K. W. 1328 (Kapsel)

Stempel reservirt.

# Contract

zwischen dem

## Herrn Carl Simons

Director des Düsseldorfer Stadt-Theaters

und

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

### § 1.

erklärt, daß dem Abschluß und Vollzuge gegenwärtigen Vertrages in keinem Theile eine früher von ihm eingegangene Verpflichtung irgend welcher Art im Wege stehe und unterwirft sich für den Fall, daß ihm demungeachtet eine derartige Verpflichtung nachgewiesen würde, deren Erfüllung mit der Erfüllung gegenwärtigen Vertrages unvereinbar wäre, einer von ihm zu zahlenden, bezüglich an seiner — ihrer Gage und dem Spielhonorar ihm abzuziehenden Conventionalstrafe von

bis zur Höhe des Jahres-Einkommens, in Zahlen:

(.....)

Außerdem hat in Folge eines solchen Nachweises die Direction das Recht, diesen Vertrag sofort zu lösen, ohne daß dem genannten Mitgliede vom Tage der Lösung an noch irgend ein Rechtsanspruch daraus zustünde. Dasselbe Recht der sofortigen Vertragslösung steht der Direction zu, wenn erwähntes Mitglied nicht pünktlich zum Antritt des Vertrages sich einstellt. Wenn dasselbe darüber hinaus sich versäumt, ohne eine triftige Entschuldigung nachweisen zu können, verfällt es überdies in die oben angegebene und von ihm zu zahlende oder in obiger Weise beizuziehende Conventionalstrafe. Der gleichen Conventionalstrafe und Verziehung derselben unterwirft sich

für den Fall, daß er — sie während der Dauer des Vertrages eigenmächtig und ohne Rechtsgrund das Engagement verläßt oder sich seinen — ihren vertragsmäßigen Diensten oder Leistungen auf andere Weise gänzlich entzieht. Die Contrahenten unterwerfen sich in allen in Bezug auf diesen Contract oder aus demselben entstehenden Streitfragen dem Aussprüche des im § 99 der Satzungen des Deutschen Bühnenvereins bezeichneten Schiedsgericht unbeding, unter Verzicht auf jede Berufung. Das Schiedsgericht des Vereins muß in allen Fällen in erster Reihe von den Contrahenten angegangen werden. Erst wenn dasselbe die Entscheidung des Falles ablehnt, steht dem Contrahenten frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Die Kompetenz des Vereins-Schiedsgerichts beschränkt sich lediglich auf die eigentliche Rechtsprechung in allen, bezüglich dieses Contractes oder aus demselben entstehenden Streitfragen. Handelt es sich um Administrativ- und Sicherheitsmaßregeln, also z. B. Concursprovocationen, Nachscheidung eines Moratoriums, schnelle Arreste zur Sicherung der Zahlung von Gagen, Conventionalstrafen und dergl., so muß der landesherrliche Richter angegangen werden.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hebt die Verpflichtungen des Contrahenten gegen die Direction nicht auf.

### § 2.

ist engagirt für die Kunstgattung als:

sowie zur Mitwirkung im Ballet und Comparferie

für die Zeit vom ..... ten ..... 18.....

bis zum ..... ten ..... 18.....

und verpflichtet sich, ..... Tage vorher im Engagement ein-

zutreffen und in den Vorproben unentgeltlich mitzuwirken.

Der Direction steht allein das Recht zu, diesen Vertrag an jedem Tage des ersten Engagementsmonats derart zu kündigen, daß der Contract nach vierzehn Tagen, vom Tage der erfolgten Kündigung an gerechnet, gelöst ist, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Kündigung von Seiten der Direction kann nicht erfolgen, bevor nicht das Mitglied wenigstens einmal aufgetreten ist.

Ist dies einmalige Auftreten innerhalb der ersten vierzehn Tage des ersten Engagements-Monats durch Krankheit des Mitgliedes verhindert worden, so kann die Lösung seitens der Direction auch ohne dieses einmalige Auftreten erfolgen und hat letzteren Falls die Direction dem Mitgliede nur die Gage für vierzehn Tage (selbstverständlich ohne Spielhonorar) als Entschädigung zu zahlen.

b) Gänzlichliches künstlerisches Unvermögen, worüber der Direction allein und ausschließlich die Entscheidung zusteht, berechtigt die Direction, im äußersten Falle schon nach der ersten Probe, den Vertrag in allen seinen Theilen ohne weitere Entschädigung, als die Zahlung von 14 Monats-Gage, zu lösen.

Erfolgt keine Kündigung in den bezeichneten Fristen, so ist der Vertrag für den Rest der nicht mehrjährigen Engagementszeit un kündbar, mit Vorbehalt der Ausnahmebestimmungen in den §§ 7, 8 und 9. Nur schriftliche Kündigung ist gültig. Vereinbarungen, daß überhaupt innerhalb der Contractzeit keine Kündigung stattfinden darf, sind zulässig.

11 9 6 84

## 1. Das Orchestermitglied

ist verpflichtet, wie im Orchester — so auch auf der Bühne selbst, wie an allen anderen Orten, wo es die Direction für geeignet erachten sollte, mitzuwirken.

Für Musiker.

## 2. Das Orchestermitglied

verpflichtet sich, auf Verlangen auch jedes andere ihm geläufige Instrument im Orchester oder auf der Bühne zu spielen und nach Anordnung der Direction jederzeit sich untereinander abzulösen.

3. und ist ferner verpflichtet, bei den Vorstellungen und Concerten im schwarzen Gesellschaftsanzuge (schwarze Binde), bei Fest-Vorstellungen mit weißer Binde und Frack zu erscheinen.

## § 3.

Der Direction steht zu: ganz nach ihrem Ermessen die künstlerische Thätigkeit des hierdurch bei ihrem Unternehmen engagirten Mitgliedes bei den von ihr geleiteten Theatern sowohl, wie auch in Concerten und Declamationen zu verwenden, jedoch nur innerhalb der Kunstgattung, für welche dasselbe sich verpflichtet hat.

## § 4.

Das von

eingereichte Repertoire gilt als ein getreues Verzeichniß der von ihm bereits gegebenen oder vollkommen einstudirten Rollen resp. Partien, und muß jede derselben, wenn sie zwei Bogen gewöhnliche Rollen bezüglich Notenschrift nicht übersteigt, spätestens innerhalb 24 Stunden, bei größerem Umfang spätestens nach 2 Tagen dargestellt werden können. Bei neu zu lernenden Rollen resp. Partien muß je ein Bogen gewöhnlicher Schrift in einem Tage, bei Gesangspartien in drei Tagen gelernt werden. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Repertoires, auf welchem das Stück (die Oper) zum ersten Mal zur Vorbereitung angelegt ist.

Sowie kein Mitglied sich als den ausschließlichen Besitzer einer Rolle oder Partie betrachten darf, so kann bei vorkommenden Alterniren Niemand auf regelmäßigen Wechsel Anspruch machen und findet Rollen- und Partienwechsel nur nach Ermessen und Bestimmung der Direction statt. Auch sind alle Mitglieder verpflichtet, in stummen Rollen mitzuwirken, ohne dafür eine weitere Entschädigung als die contractliche Gage beanspruchen zu können.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, so oft aufzutreten und in den Vorstellungen mitzuwirken, als es die Direction verlangt und anordnet.

## § 5.

erhält eine Gage von monatlich *M*

zahlbar postnumerando am 1. eines jeden Monats; ferner für jede Vorstellung, in welcher dieselbe in einer Rolle oder Partie beschäftigt ist, gleichviel ob in einem oder mehreren Stücken ein Spielhonorar

von

und wird solches monatlich *M* Mal garantirt.

Jedoch fällt die Garantie resp. das Spielhonorar so oft weg, als dieselbe durch ein von ihm ausgehendes Hinderniß, welcher Art es auch sei, vom Auftreten abgehalten wird. Auf je *T* Tage der Verhinderung wird *M* Spielhonorar berechnet.

Bei Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken, Benefizien und für den Pensionsfonds fällt das Spielhonorar fort. Fällt der Gagen-Zahlungs-

tag auf einen Sonn- oder Festtag, so finden die Zahlungen am darauf folgenden Tage statt.

Das fällige Spielhonorar für den verflossenen Monat wird postnumerando am 16. jeden folgenden Monats bezahlt.

## § 6.

Bei Dienstunfähigkeit durch Erkrankung, welche nicht länger als vierzehn Tage ununterbrochen andauert, wird die Gage unverkürzt ausgezahlt, nicht aber der verhältnismäßige Theil des garantirten Spielhonorars. Bei längerer Dienstunfähigkeit durch Krankheit steht der Direction das Recht zu, vom Beginn der dritten Woche ab die Gage auf die Hälfte herabzusetzen. Nach Ablauf der dritten Woche der Krankheit hat die Direction das Recht, den Vertrag zu kündigen und acht Tage darauf zu lösen. — Stürzung der Gage bis auf die Hälfte und Wegfall des Spielhonorars tritt jedoch in diesen Erkrankungsfällen für die Dauer der Dienstunfähigkeit ein, wenn die Krankheit durch eigene Verschuldung nachweislich zugezogen ist.

Für wiederkehrende Krankheits- resp. Dienstunfähigkeitsfälle treten folgende Bestimmungen ein:

a. Ist das Mitglied im Laufe eines Contractjahres länger als vierzehn Tage im Ganzen durch Krankheit am Dienste verhindert, so ist die Direction nur verpflichtet, ihn für jeden ferneren Tag von Dienstunfähigkeit den dritten Theil der stipulirten Gage, jedoch keinerlei Spielhonorar, zu zahlen.

b. Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle im Laufe eines Contractjahres zusammen länger als achtundzwanzig Tage, so ist die Direction berechtigt, vom neunundzwanzigsten Krankheitstage ab bis zum Wiederantritt des Dienstes dem Mitgliede weder Gage noch Spielhonorar zu zahlen.

Diese Bestimmungen alteriren die Festsetzungen des § 8b in keiner Weise.

Bei Unglücksfällen, welche durch eine zugestandene oder vom Schiedsgericht anerkannte Verschuldung der Direction oder der von ihr Angestellten in Ausübung ihrer Funktion ein Mitglied treffen, gleichviel wie lange die dadurch verursachte Dienstunfähigkeit andauert, behält dasselbe seine Ansprüche auf das ganze aus diesem Vertrage ihm zustehende Einkommen für die Dauer der Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf der Vertragszeit.

Während der Schließung der Bühne in Folge von Landestruer fällt jeder Anspruch an die Direction auf Zahlung von Gage und garantirtem Spielhonorar fort, ohne daß dieser Contract dadurch aufgehoben würde.

Verlangt die Direction während der Schließung der Bühne von dem Mitgliede contractliche Obliegenheiten, so hat sie jedesmal dafür je  $\frac{1}{2}$  der stipulirten Tagesgage zu zahlen.

Dauert der befohlene Schluß der Bühne länger als acht Tage, so ist die Direction berechtigt, den Contract vollständig aufzuheben.

Bei Dienstunfähigkeit, welche bei verheiratheten Damen während des Bestandes ihrer Ehe oder in der gesetzlichen Zeit darüber hinaus in Folge von Schwangerschaft eintritt, fällt für sie der Anspruch auf Gage und garantirtes Spielhonorar von dem Tage ab fort, an welchem die Direction nach gerechtfertigtem Ermessen ihr weiteres Auftreten für unzulässig erklärt.

Bei verheiratheten Choristinnen und verheiratheten Figurantinnen tritt desfalls nur Minderung der Gage auf die Hälfte und Verlust des Anspruchs auf Spielhonorar ein, doch darf die Störung durch Schwangerschaft und Wochenbett nicht über  $2\frac{1}{2}$  Monat dauern.

## § 7.

In folgenden Fällen ist die Direction berechtigt, diesen Vertrag sofort zu lösen und das betreffende Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielhonorars bis zum Tage der Entlassung:

a) wenn dasselbe in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen oder Partien nicht in den in § 4 angeordneten Fristen genügend memorirt und dadurch erhebliche Störungen der Repertoires oder der Vorstellungen verursacht.

b) Wenn dasselbe trotz ergangener Warnung der Direction in vertragswidriger Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Direction, oder der von ihr zum Erlaß der Anordnung Beauftragten beharrt, insbesondere die Uebernahme resp. Ausführung einer ihm nach seiner Kunstgattung zugetheilten Rolle oder Partie trotz wiederholter Aufforderung beharrlich verweigert.

c) Wenn dasselbe Vorschriften der Disciplinar- und Hausordnung absichtlich übertreut und, trotz den ihm dafür treffenden Strafen, in Widersetzlichkeit gegen diese Vorschriften fortfährt.

d) Wenn dasselbe durch Ueberschreitung des ihm vertragsmäßig zustehenden oder von der Direction bewilligten Urlaubes Repertoirestörungen verursacht, ohne eine unabwendliche Verhinderung an rechtzeitiger Rückkehr nachweisen zu können.

e) Wenn dasselbe ohne Nachweis unabwendlicher Verhinderung eine rechtzeitig bekannt gemachte Vorstellung verabsäumt, in welcher ihm die Darstellung einer Rolle oder Partie oblag.

f) Wenn dasselbe, außer während der Zeit seines hierzu vertragsmäßig festgelegten oder zu Gastspielzwecken besonders bewilligten Erlaubs, ohne Erlaubnis der Direction sich auf einer anderen Bühne, in Düsseldorf oder anderswärts, oder auf sonstige Weise vor der Öffentlichkeit während der Dauer dieses Vertrages, aber auch vor Austritt desselben künstlerisch producirt.

g) Wenn dasselbe durch Handlungen gegen die Gesetze des Staates, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig Anstoß erregt und dadurch die Achtung vor dem Künstlerstande beeinträchtigt.

h) Wenn dasselbe schon bei Abschluß des Vertrages wesentlich mit einer chronischen Krankheit oder einem Leiden behaftet war, welche oder welches seine künstlerische Leistungsfähigkeit voraussichtlich auf unbestimmte Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt oder erhebliche Unzutraglichkeiten (Epilepsie, ansteckende Krankheit, Widerwillen erregende Uebel etc.) in Bezug auf das andere Theaterpersonal mit sich führt, und bei Abschluß des Vertrages diesen Zustand verheimlicht hat.

In den Fällen a—f steht der Direction frei, statt von dem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines halbmonatlichen Einkommens zu erkennen und in Abzug zu bringen; in den Fällen g und h darf jedoch die Entlassung nicht in Geldstrafe umgewandelt werden.

### § 8.

In folgenden Fällen steht der Direction frei, diesen Vertrag auch schon nach Ablauf der nachfolgenden anderen als § 2 festgesetzten Fristen zu kündigen und zu lösen, ohne daß das betreffende Mitglied darüber hinaus ein Recht auf Gage oder Spielhonorar hätte, vorbehaltlich seines Rechtes auf vertragsmäßige Pension.

a) Wenn dasselbe durch Abnehmen seines Gedächtnisses, Gehörs oder Gesichts, durch Verlust der Stimme, Lähmung oder Entstellung dienstunfähig wird, dann hat die Direction das Recht, den Vertrag zu kündigen und nach 2 Monaten zu lösen. — Ist diese Dienstunfähigkeit erweislich durch eine Verschuldung des Mitgliedes oder der Direction bezüglich der von letzterer Angestellten verursacht, so finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

b) Wenn dasselbe durch häufig wiederkehrende krankheitsfälle das Repertoire stört, dann hat die Direction das Recht, den Vertrag nach vorangegangener vierwöchentlicher Kündigung zu lösen.

c) Wenn Krieg, politische Unruhen, Epidemien oder andere die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigende Ereignisse eintreten, kann die Direction nach vorangegangener achtägiger Kündigung den Vertrag lösen.

Wenn die Schließung der Bühne von der Staatsbehörde angeordnet oder wird das Theater durch Brand oder sonstige elementarische Ereignisse zerstört, so ist die Direction zur sofortigen Lösung des Contractes berechtigt.

Erfolgt die Schließung der Bühne auf amtliche resp. polizeiliche Anordnung wegen nothwendiger Baureparaturen

auf drei Tage oder weniger: so hat das Mitglied Anspruch auf unverzügliche Auszahlung seiner Gage und des garantirten Spielhonorars;

auf länger als drei Tage: so hört mit Ablauf des dritten Tages jeder Anspruch des Mitgliedes auf Zahlung von Gage und garantirtem Spielhonorar für die weitere Dauer der angeordneten Schließung auf;

auf länger als vierzehn Tage: so kann die Direction den Vertrag sofort und ohne weitere Kündigung lösen.

Dem Mitgliede steht in den letztgedachten beiden Fällen seinerseits kein Kündigungs- oder Austrittsrecht vom Vertrag zu.

Die Kündigung resp. Entlassung löst den Vertrag jedoch nur dann auf, wenn sie gegen das gesamte Personal in Anwendung gebracht wird.

### § 9.

Wenn eine als Mitglied engagirte Dame während der Dauer dieses Vertrages sich verheirathen will, so hat sie ihren Vorfall der Direction spätestens vierzehn Tage vor Abschließung der Ehe schriftlich anzuzeigen. Die Direction hat in einem solchen Falle das Recht, den Vertrag zu kündigen und vom Tage der Hochzeit an zu lösen, und bleibt nur bis zum Hochzeitstage zur Zahlung von Gage und Spielhonorar verpflichtet. Wenn die Direction binnen einer Woche, vom Tage der

Anzeige gerechnet, den Vertrag nicht schriftlich kündigt und der Dame eine Kündigung nicht behändigt, bleibt der Vertrag in kraft. Sollte sich die Betreffende, ohne vorherige Anzeige bei der Direction verheirathen, so steht letzterer, so bald sie es erfährt, das Recht augenblicklicher Kündigung und Entlassung zu und es erlöschen damit alle Ansprüche Dritter aus diesem Vertrage, vorbehaltlich derer für bereits verdiente Gage und Spielhonorare. Auch in diesem Falle muß die Direction ihr Recht binnen einer Woche nach e. langter Stunde von der Verheirathung ausüben und dies der Dame schriftlich anzeigen, sonst geht die Direction dessen verlustig. — Durch Eingehen der Ehe wird eine engagirte Dame nicht berechtigt, ihr Engagement vertragswidrig und eigenmächtig zu lösen, und verfällt, wenn sie es demungeachtet aus eigenem Antrieb oder auf Geheiß ihres Ehemannes thäte, in die in § 1 bestimmte Conventionalstrafe. Die Zahlung der Conventionalstrafe hebt die Verpflichtung gegen die Direction nicht auf.

### § 10.

In folgenden Fällen ist ein Mitglied berechtigt, diesen Vertrag sofort zu lösen und seine ferneren Dienste oder Leistungen der Direction zu versagen, vorbehaltlich aller seiner — ihrer bereits erworbenen Ansprüche auf Gage, Spielhonorar und etwaiger Pension:

a) Wenn die Direction trotz gegebener Aufforderung ihrer contractlich festgesetzten Zahlungsverbindlichkeit binnen 3 mal 24 Stunden nach dem Fälligkeitstermin nicht nachgekommen ist.

b) Wenn das Mitglied nachweist, daß es ohne schwere Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit überhaupt nicht mehr im Stande ist, seine Dienste oder Leistungen fortzusetzen.

### § 11.

Jedes Mitglied darf der Direction einzelne ihm angemessene Leistungen, welche entweder außerhalb der Kunstgattung liegen, für welche es sich engagirt hat, oder welche nachweislich seine Gesundheit oder sein Leben gefährden, versagen. Daneben darf dasselbe jedoch sich seinen übrigen vertragsmäßigen Leistungen nicht entziehen.

### § 12.

Jedes Mitglied, welches durch Unpäßlichkeit oder Krankheit vom Beruf abgehalten wird, hat sofort Anzeige resp. Zeugniß des Theaterarztes der Direction einzulenden, es mag an diesem Tage beschäftigt sein oder nicht und darf in diesem Falle nicht öffentlich erscheinen.

Überall, wo von einem der Contrahenten zur Begründung seiner oder zur Widerlegung der gegnerischen Ansprüche auf ärztliches Zeugniß und Begutachtung Bezug zu nehmen ist, soll zuerst der Theaterarzt darum angegangen werden. — Für den Fall der Bestreitung dieses Zeugnisses steht der Gegenpartei bezüglich dem Schiedsgerichte, frei, das Gutachten einer medicinischen Oberbehörde oder eines als Autorität anerkannten Specialarztes einzuholen.

### § 13.

In allen aus dem Contract entstehenden Streitfragen: zwischen den Contrahenten hat jede Partei das Recht, durch Vermittlung des Vorstandes des deutschen Bühnenvereins das Schiedsgericht anzurufen. — Diese Berufung berechtigt nur, nach Maßgabe des Vertrages, zur Einstellung und Herabsetzung der Zahlungen, bezüglich zur Verfassung künstlerischer Leistungen. Das Schiedsgericht hat bei seinem Spruch auch über Nachzahlungen oder Geldentschädigungen für mit Unrecht versagte Leistungen zu entscheiden.

Betreten die Contrahenten den ordentlichen Rechtsweg, so unterwerfen sie sich dem Ausspruch der Gerichtsbarkeit in Düsseldorf und zwar so, daß beide Parteien sich in Düsseldorf auf die Klage einlassen oder Contumacialverfahren gewärtigen müssen, selbst wenn sie ihren Wohnsitz anderswo im In- oder Auslande haben oder nehmen sollten.

### § 14.

Als integrierender Theil des Contractes gilt das beim Düsseldorfer Stadt-Theater eingeführte „Theatergesetz“ (Disciplinar- und Hausordnung), insoweit dasselbe keine Bestimmung enthält, welche den Satzungen des Contractes widerspricht.

unterwirft sich auch den gesetzlichen Abzügen für die Pensionsklasse des Düsseldorfer Stadt-Theaters.

§ 15.

Den männlichen Mitgliedern wird das zu den Vorstellungen erforderliche Costüm nach Anordnungen der Direction geliefert: eine Ausnahme hiervon machen Schuuch, Wäsche, Stofz, Hand-, Fußbekleidung und Tricots, sowie die gesammte moderne Kleidung, welche Gegenstände sich Jeder nach Anordnung der Regie selbst zu stellen hat.

Die weiblichen Mitglieder haben außer dem Männer-Costüm sich Alles nach Anordnung der Regie zu stellen. Den Chorfängerinnen werden nur Männercostüme aus der Theater-Garderobe geliefert.

Den Damen des Corps de Ballet stellt die Direction alles Costüm mit Ausnahme der Untertalieu, der Unterröcke, der modernen französischen Garderobe, Tricots, Stofz, Fuß- und Handbekleidung.

§ 16.

Sollte es der Direction conveniren, Vorstellungen, Gesammtgastrspiele, Concerte, Declamationen zc. an anderen Orten zu veranstalten, so hat das Mitglied die Fahrt und die Frachtkosten zu beanspruchen. Die Direction hat, nach ihrer Wahl, für entsprechende Wohnung und stoft des Mitgliedes Sorge zu tragen, oder demselben eine angemessene Aufenthalts-Gutschädigung zu zahlen.

§ 17.

Gehört das Mitglied zur Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, so verpflichtet es sich, die statutenmäßigen Beiträge monatlich von seiner Gage, resp. Spielhonorar sich abzuziehen zu lassen.

§ 18.

Die Direction verpflichtet sich auf diesen von ihr unterzeichneten Vertrag nur in dem Fall, wo derselbe von

bis zum ..... ten ..... 18

mit eigenhändiger Unterschrift, im Fall der Minderjährigkeit de

jedoch nur für den ersten Contract, zugleich mit genehmigender Unterschrift des Vaters, Vormunds zc. bei Abschluß mit einer verheiratheten Dame mit genehmigender Unterschrift des Ehemannes, an sie zurückgesendet wird.

Zwischen den Contrahenten ist ausdrücklich vereinbart worden, daß Herr Director S i m o n s das Recht zusteht, diesen Vertrag unter den gleichen Bedingungen auf ein ferneres Jahr resp. Saison

zu verlängern, wenn

bis zum ..... 188 ..... die diesbezügliche Erklärung zugeht.

Vorstehender Vertrag ist von beiden Theilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Contrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar. Derselbe behält auch dann seine volle Gültigkeit, wenn der unterzeichnete Director einen oder mehrere Associés nimmt, oder seine Direction einem Dritten überträgt, der in alle Rechte und Pflichten aus diesem Contracte eintritt. Die Stempelgebühr tragen die Contrahenten gemeinschaftlich.

So geschehen

den

18

Die Direction.